

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- G79-G84

Planänderungsbeschluss

für die
Errichtung und den Betrieb
einer Rohrfernleitungsanlage
zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid
von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen
der Firma Bayer Material Science AG (BMS)

- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 18. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

Seite

Entscheidung	3
Feststellung des Plans	3
Festgestellte Planunterlagen	3
Ausnahmen und Befreiungen	4
Nebenbestimmungen	4
Naturschutz und Landschaftspflege	5
Fremdleitungen	5
Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	6
Anordnung der sofortigen Vollziehung	6
Begründung	7
Darstellung der Planänderung	7
Ablauf des Planänderungsverfahrens	8
Verfahrensrechtliche Würdigung	9
Materiellrechtliche Würdigung	10
Planrechtfertigung	10
Abwägung	11
aa) Grundsätze	11
bb) Öffentliche Belange	12
cc) Private Belange	16
Begründung der Vollziehungsanordnung	16
Kostenentscheidung	17
Rechtsbehelfsbelehrung	18
	Feststellung des Plans Festgestellte Planunterlagen Ausnahmen und Befreiungen Nebenbestimmungen Naturschutz und Landschaftspflege Fremdleitungen Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen Anordnung der sofortigen Vollziehung Begründung Darstellung der Planänderung Ablauf des Planänderungsverfahrens Verfahrensrechtliche Würdigung Materiellrechtliche Würdigung Planrechtfertigung Abwägung aa) Grundsätze bb) Öffentliche Belange cc) Private Belange Begründung der Vollziehungsanordnung Kostenentscheidung

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 wird nach dem Antrag der Vorhabensträgerin vom 11.07.2008 im Bereich der Städte Solingen und Hilden (Baupläne G79-G84) gemäß § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen geändert.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG NRW); es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	Anlage "Ände-
		rungsantrag"
Bauausführungspläne	Maßstab 1 :1.000	
G79N3, G80N3,		
G81N2, G82N2,		Anlage "Bauplan"
G83N1, G84N1		
	Ergänzungsblatt "technische Angaben"	Anlage "Techni-
		sche Daten"

Blatt 75a, Blatt 76a, Blatt 77a,	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maß-	Anlage "LBP mit
Blatt 78a, Blatt 79a, Blatt 80a,	stab 1 :1.000, Planabweichung beim Bau	geschützten Tei-
Blatt 81a	und	len von Natur und
136-4-9-S5-A.5, Blatt 05	Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000, Schutz-	Landschaft"
	gebiete	
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige	Anlage "TÜV -
	von Planabweichungen, RWTÜV,	Gutachterliche
	07.05.2008	Erklärung"

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G79, G80, G81, G82, G83 und G84
- Die jeweiligen Blätter des LBP

3. Ausnahmen und Befreiungen

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet "Ohligser Mittelterasse" (LSG-4807-0018). Durch die Erweiterung des Arbeitsstreifens werden zusätzlich temporär ca. 1.215 m² und dauerhaft ca. 1.707 m² Wald in Anspruch genommen.

Von den Verboten des Landschaftsplanes wird eine Befreiung gemäß § 69 LG erteilt, da die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind.

4. Nebenbestimmungen

Nachstehende Nebenbestimmungen gelten zusätzlich zu denjenigen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007. Sie ersetzen im betroffenen Bereich die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgesetzten Nebenbestimmungen insoweit, als diese ihnen entgegenstehen.

Naturschutz und Landschaftspflege

4.1

Vor Beginn der Bauarbeiten ist durch die landschaftspflegerische Baubegleitung durch erneute Kontrolle sicherzustellen, dass es nicht zu Verstößen gegen § 42 BNatSchG kommt.

4.2

Die Planänderung verursacht einen vergrößerten Eingriff. Zu dem Zeitpunkt, der im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgesetzt ist, ist daher ein Ersatzgeld in Höhe von 10.649 € an die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Mettmann zu zahlen, sofern nicht bis dahin Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 5675 ÖWE durch den Antragsteller nachgewiesen werden.

Fremdleitungen

4.3

Das Lagern von Schuttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen im Schutzstreifenbereich der Fremdleitungen ist unzulässig.

4.4

Bei Kreuzungen der Rohrfernleitung mit Leitungen der Stadtwerke Solingen GmbH (SWS) ist ein lichter Mindestabstand von 0,8 m zu der Hauptwasserleitung / Wasserleitung und von 0,5 m zu den Meldekabeln einzuhalten.

4.5

Der SWS ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Baustellenplan vorzulegen, in dem die Baugruben und Baustelleneinrichtungen (Lageplan der Materialien, Aufenthalts- und Bauleitungsbaracken, Toilettenanlagen, Müllbehälter usw.) im Wasserschutzgebiet Hilden-Karnap eingetragen sind.

4.6

Vor Baubeginn ist mit der Fremdbaustellenüberwachung der SWS Rücksprache zu nehmen. Vertretern der SWS ist die Zufahrt zu den Baustellen zur Kontrolle ihrer Leitungen zu ermöglichen.

4.7

Nach Fertigstellung des Vorhabens sind der SWS Lagepläne und GIS-fähige Koordinatenverzeichnisse in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

5. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die gegen die Planänderung erhobenen Einwendungen werden aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in dem betroffenen Trassenabschnitt gemäß § 80 Abs.2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG festgestellt.

Die planfestgestellte Leitungstrasse quert im Gebiet der Stadt Solingen vom Oerkhausgraben im Süden bis zur Langhansstraße im Norden den Solinger Stadtwald. Im Waldweg nördlich des Oerkhausgrabens verläuft die planfestgestellte Trasse parallel zu einer vorhandenen Wasserleitung DN 700 und schwenkt dann östlich des Reiterhofes nach Norden ab. Im Querungsbereich des Kniebaches schwenkt die Trasse vom Waldrand ab und verläuft dann östlich parallel zum Wirtschafts- und Reitweg. Im weiteren Verlauf nach Norden liegt die Trasse am Rande eines Waldweges und quert eine Waldparzelle bis zur Langhansstraße.

Im Anschluss nach Norden quert die Leitungstrasse dann die Langhansstraße und den Parkplatzbereich am Hildener Südfriedhof und liegt im Grünstreifen zwischen der Ostgrenze des Südfriedhofs und der Straße "Am Boverhaus" parallel zu Fremdleitungen.

Im Zuge der Baumaßnahmen für die CO-Pipeline wurde festgestellt, dass die vorgefundene Lage von Fremdleitungen nicht den ursprünglichen Angaben der Fremdleitungsbetreiber entsprach. Der Trassenverlauf der CO-Pipeline wurde daher durch die Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lage der Fremdleitungen angepasst und entsprechend geändert beantragt.

Im Parallelverlauf mit der vorhandenen Wasserleitung im Waldweg am Oerkhausgraben musste die CO-Pipeline teilweise um ca. 2 m verschoben werden, um den von der Fremdleitungsbetreiberin geforderten Abstand zur vorhandenen Wasserleitung einzuhalten. Im weiteren Trassenverlauf wurde die Leitung um bis zu 20 m verschoben, um den Eingriff in Wald- und Gehölzbestände zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Aufgrund bereits vorhandener Fremdleitungen besteht im Trassenabschnitt am Südfriedhof zwischen dem Friedhof und dem Westrand der Straße "Am Boverhaus" keine Möglichkeit mehr, die CO-Pipeline im dortigen Grünstreifen zu verlegen. Daher soll die CO-Pipeline nunmehr im Waldbereich auf der Ostseite der Straße "Am Boverhaus" parallel zu einer dort bereits vorhandenen Mineralölleitung verlegt werden.

2. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Die Vorhabensträgerin hat die Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 11.07.2008 bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) eingereicht.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, ihre Stellungnahme zu der Planänderung abzugeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf
 - Dezernat 51 Landschaft / Fischerei -
 - Dezernat 54 Wasserwirtschaft -
- Landrat des Kreises Mettmann
- Oberbürgermeister der Stadt Solingen
- Bürgermeister der Stadt Hilden
- Stadtwerke Solingen GmbH
- Regionalforstamt Bergisches Land
- Bergisch Rheinischer Wasserverband
- PLEdoc GmbH
- Nord-West Oelleitung GmbH

- Infracor GmbH (bzw. Westgas GmbH)
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Die durch die Planänderung betroffenen Privatpersonen wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu der Planänderung Stellung zu nehmen.

3. Verfahrensrechtliche Würdigung

Bei der von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderung handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zuständige Planfeststellungsbehörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen. Die beantragte Planänderung verschiebt lediglich die Rohrachse um wenige Meter. Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben handelt es sich um eine Planänderung von geringem Umfang. Durch die Planänderung wird das Plangefüge in seinen Grundzügen nicht berührt. Die mit der Planänderung zusätzlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben lokal begrenzt und vom Umfang her als gering einzustufen. Insgesamt handelt es sich somit bei der Planänderung um eine kleinräumige Änderung, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von der Änderung Betroffenen ist konkretisierbar.

Durch die Planänderung werden ganz überwiegend Belange betroffen, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insb. die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich. Die Anhörung der betroffenen Behörden, Naturschutzverbände und Privatpersonen konnte daher sachgerecht im vorgenannten Beteiligungsverfahren erfolgen.

Die insoweit gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung im Verfahren nach § 76 Abs.3 VwVfG NRW vorgebrachten verfahrensrechtlichen Bedenken werden daher zurückgewiesen.

4. Materiellrechtliche Würdigung

a) Planrechtfertigung

Für die vorliegende Planänderung ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden. Die Planänderung ist zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich.

Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die beantragte Planänderung aufgrund der vorgefundenen Lage von Fremdleitungen für die Errichtung der Rohrfernleitung in diesem Trassenabschnitt erforderlich ist.

Durch die geringfügige Änderung des Trassenverlaufs und des Arbeitsstreifens werden teilweise neue Grundstücke betroffen. Bei anderen Grundstücken ändert sich die Betroffenheiten bzw. ihre Betroffenheit entfällt vollständig.

Die Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke ist notwendig und auf ein Minimum reduziert. Da die Betroffenheit der Grundstücke im Wesentlichen in der temporären Veränderung der Geländeoberfläche und der damit einhergehenden Einschränkung der Grundstücksnutzung besteht, ist der diesbezügliche Eingriff unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.

b) Abwägung

aa) Grundsätze

Bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderung des Vorhabens sind die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach "Lage der Dinge" in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planänderungsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planänderung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Bei der Abwägung ist der Planänderung die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange der Eigentümer und die sonstigen privaten Belange möglichst gering betroffen werden. Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze der Planänderung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Die Gewichtung der im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

bb) Öffentliche Belange

Stadt Solingen

Az. - 621-2 - vom 28.08.2008

Der Oberbürgermeister der Stadt Solingen äußert, dass er mit der Kompensation des Eingriffs in Form eines Ersatzgeldes nicht einverstanden sei und erhebt diesbezüglich Bedenken, da durch die Planänderung weitere Waldflächen auf Solinger Stadtgebiet in Anspruch genommen werden. Eine Realisierung von Kompensationsmaßnahmen könne nur durch die Bereitstellung eines entsprechenden Grundstücks auf Solinger Stadtgebiet durch den Vorhabensträgerin erfolgen.

Die dargelegten Bedenken werden zurückgewiesen. Hinsichtlich der Kompensation des Eingriffs ist festzustellen, dass Ausgleichspflanzungen vor Ort stattfinden, soweit dies aus Sicherheitsgründen (Schutz der Leitung vor tiefwurzelnden Pflanzen) möglich ist. Dies erfolgt auf den Flächen, die im Antrag als "temporäre Waldumwandlung" bilanziert werden. Nur der nicht vor Ort realisierbare Eingriff (dauerhafte Waldumwandlung) wird als Ersatzmaßnahme an anderer Stelle kompensiert, um durch eine räumliche Bündelung der Kompensationsmaßnahmen die Qualität der Maßnahmen zu erhöhen. Die Festsetzung des Ersatzgeldes erfolgt lediglich als Sicherheit für den Fall, dass die Kompensationsmaßnahmen von der Vorhabensträgerin nicht umgesetzt werden (vgl. Nebenbestimmung 6.2.243 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007).

Im Übrigen macht der Oberbürgermeister gegen die Planänderung keine Bedenken geltend und verweist auf seine bereits im Ursprungsverfahren vorgebrachten Anregungen.

Stadtwerke Solingen GmbH

Stellungnahme vom 07.08.2008

Die Stadtwerke Solingen GmbH (SWS) erhebt keine Bedenken gegen die Planänderung, soweit die von Ihnen geforderten Auflagen beachtet werden. Die von der SWS genannten Auflagen sind überwiegend bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 berücksichtigt worden und finden ansonsten in den unter Ziffer A. 4. dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen Berücksichtigung.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V. (BUND)

Az. - ohne - vom 12.08.2008

Der BUND äußert Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007. Die diesbezüglichen Einwendungen sind im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens jedoch nicht entscheidungserheblich.

Hinsichtlich der weiteren Einwendungen ist zunächst folgendes festzustellen: Anerkannte Naturschutzverbände sind im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahren zu beteiligen, soweit sie durch das jeweilige Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Stellungnahmen von Naturschutzverbänden haben sich daher auf tatsächliche und rechtliche Aspekte zu beziehen, die sich innerhalb dieses Aufgabenbereichs halten. Zur Wahrnehmung öffentlicher Belange außerhalb des naturschutzrechtlichen Aufgabenbereichs sind sie nicht befugt.

Die vom BUND geltend gemachten Einwendungen beziehen sich zum Teil auf verfahrensrechtliche Aspekte sowie auf Belange von betroffenen Privatpersonen. Für eine Geltendmachung dieser Belange steht den anerkannten Naturschutzverbänden kein Mandat zu. Die Planfeststellungsbehörde hat sich allerdings mit diesen Aspekten, soweit sie die beantragte Planänderung betreffen, auseinandergesetzt und im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigt.

Der BUND kritisiert, dass der Planänderungsantrag für den Bereich Oerkhausgraben - Verlach von der Vorhabensträgerin erst nach Vollendung des Baus erfolgt ist und vertritt die Auffassung, dass dieses Vorgehen dem Sinn und Zweck einer Beteiligung zuwiderlaufe und nicht den gesetzlichen Vorschriften entspreche. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde im hiesigen Planänderungsverfahren eine ergebnisoffene Entscheidung über die Zulässigkeit der beantragten Planänderung trifft. Der Umstand, dass bereits Teile des Vorhabens von der Vorhabensträgerin abweichend von den ursprünglich festgestellten Planunterlagen realisiert worden sind, ist nicht entscheidungserheblich.

Hinsichtlich der weiteren verfahrensrechtlichen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Des Weiteren macht der BUND geltend, dass es durch den Eingriff in die Waldfläche an der Straße "Am Boverhaus" zu einer Zunahme der Lärmbelastung kommen kann. Er fordert die Vorlage eines Lärmgutachtens. Diese Einwendung wird bereits aus den o.g. formalen Gründen zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf Folgendes hingewiesen:

Der gehölzleer zu haltende Streifen für die CO-Pipeline hat eine Breite von ca. 6 m, d.h. vom Waldrand werden ca. 1-2 Baumreihen entnommen. Aus Untersuchungen zur lärmmindernden Funktion von Gehölzstrukturen ist erkennbar, dass eine hörbare Lärmminderung erst bei breiten Gehölzstrukturen bzw. Waldstreifen einsetzt. Der Verlust dieses sehr schmalen Waldrandstreifens bewirkt einen so geringen nachteiligen Einfluss auf die lärmdämmende Funktion des Waldes zwischen der Straße "Am Boverhaus" und der BAB A3, dass er messtechnisch kaum erfasst und damit auch nicht hörbar ist. Die Forderung nach Vorlage eines Lärmgutachtens wird daher zurückgewiesen.

Auch die Forderung des BUND bezüglich der Erstellung eines Bestandsplans mit Kennzeichnung der zu entfernenden Bäume wird zurückgewiesen. Aus fachlichen Gründen ist es nicht zu beanstanden, dass der betroffene Biotoptyp als Fläche bewertet und der Eingriff danach bilanziert wird. Eine Einzelbaumbewertung findet nur dann statt, wenn es sich tatsächlich auch um Einzelbäume (Baumreihen, Alleen etc.) handelt.

Die Einwendung hinsichtlich der Erhebung zu Höhlen- und Horstbäumen greift ebenfalls nicht durch. Die geforderte Erhebung ist im Mai 2008 abgeschlossen worden. Höhlen- und Horstbäume wurden nicht festgestellt.

Ferner kritisiert der BUND die Bilanzierung des Eingriffs. Die diesbezüglichen Einwendungen gehen allerdings fehl. Insbesondere enthalten die Planänderungsunterlagen keine widersprüchlichen Aussagen zur Flächeninanspruchnahme. Die Eingriffe finden auf mehreren Bauplänen statt (G79 - G84) und müssen addiert werden. Zudem sind die nun durch die geänderte Trasse nicht mehr stattfindenden Eingriffe den tatsächlichen Eingriffen gegenzurechnen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es der Vorhabensträgerin nicht möglich ist "einen beliebigen Streifen zwischen 6 m und 9 m abzuholzen", da der zulässige Arbeitsstreifen durch die planfestgestellten Unterlagen definiert ist.

Hinsichtlich der Forderung nach Ausgleichspflanzungen vor Ort ist Folgendes festzustellen: Ausgleichspflanzungen finden vor Ort statt, soweit dies aus Sicherheitsgründen (Schutz der Leitung vor tiefwurzelnden Pflanzen) möglich ist. Dies erfolgt auf den Flächen, die im Antrag als "temporäre Waldumwandlung" bilanziert werden. Nur der nicht vor Ort realisierbare Eingriff (dauerhafte Waldumwandlung) wird als Ersatzmaßnahme an anderer Stelle kompensiert. Insoweit wird auf die bereits dargelegten Ausführungen verwiesen.

Sonstige Träger öffentlicher Belange

Nachstehende Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken geltend gemacht bzw. haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf
 - Dezernat 51 Landschaft / Fischerei -
 - Dezernat 54 Wasserwirtschaft -
- Landrat des Kreises Mettmann
- Bürgermeister der Stadt Hilden
- Regionalforstamt Bergisches Land
- Bergisch Rheinischer Wasserverband
- PLEdoc GmbH
- Nord-West Oelleitung GmbH
- Westgas GmbH

cc) Private Belange

Einwender mit der Schlüsselnummer 1

Az. - 621-2 - vom 28.08.2008

Der Einwender teilt mit, dass er die für die Realisierung des Vorhabens "noch benötigten städtischen Flächen nicht zur Verfügung stellen wird" und verweist als Begründung auf seine grundsätzlichen Bedenken zur Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage. Diese Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist jedoch nicht entscheidungserheblich, da keine grundstücksbezogenen Einwendungen erhoben werden und die hiesige Planänderung die mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 und Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 getroffenen Feststellungen zur Sicherheit der Rohrfernleitung nicht berührt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt B. 4. a) dieses Beschlusses verwiesen.

Die übrigen betroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderung keine Einwendungen erhoben.

5. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses liegt hinsichtlich der Errichtung der Rohrleitungsanlage in dem betroffenen Trassenabschnitt im

besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 bereits weit fortgeschritten. Eine längere Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren führt beim Aussparen einzelner Trassenabschnitte zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 bereits weit fortgeschritten. Eine längere Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren ist insbesondere beim Aussparen einzelner Trassenabschnitte mit einem beträchtlichen wirtschaftlichen und technischen Mehraufwand für die Vorhabensträgerin verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die Errichtung der Leitung als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach den §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diesen Planänderungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

18

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

Bezirksregierung Düsseldorf

- Planfeststellungsbehörde -

Düsseldorf, den 18. Dezember 2008

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)